

2540 050

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 576/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Arthur R [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannesen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 18. März 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. März 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf an, wann nach der vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes bestehenden Rechtslage die Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts nach § 84 BEG begonnen hat, wenn das Landgericht dem Verfolgten eine Kapitalentschädigung zuerkannt und sein Rentenwahlrecht festgestellt und das beklagte Land nur gegen die Feststellung des Rentenwahlrechts Berufung eingelegt hat und über die Berufung summarisch vom Oberlandesgericht, sodann auf einge-

- 3 -

legte Revision abschließend vom Bundesgerichtshof entschieden worden ist. Es handelt sich dabei um eine der Klärung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Ancher

Wustenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)